

Die Gemeinde Obing erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.04.2016

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing vom 28.04.2016 wird wie folgt geändert:

1. Die Bestattungsgebühren in § 5 Buchstabe b) bis f) werden wie folgt geändert:

b) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte	
– in Normallage	359,05 €
– als Tiefgrab	487,28 €
– bei Urnenbestattung	71,81 €
c) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Kindergrabstätte	
– in Normallage	180,00 €
– als Tiefgrab	180,00 €
d) Gebühr für Exhumierung (Leiche oder Urne), pro Stunde und Mann	40,00 €
e) Gebühren für Kompressorarbeiten / Frostzuschlag, pro Stunde	40,00 €
f) Gebühren für Trägerdienste, pro Mann	35,91 €

2. Dem § 5 wird folgender Buchstabe g) hinzugefügt:

g) Gebühr für Grunddekoration bei Bestattung	112,00 €
--	----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obing, 04.02.2020

Huber, 1. Bürgermeister